



Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler

Aktiengesellschaft – Rechte des Aktionärs



Inhalt

1. Minderheitenschutz
2. Besondere Aktienkategorien
3. Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Minderheitenschutz

Überblick

Minderheitenschutz in der AG wird verwirklicht durch:

- Besondere Rechte für eine Gruppe von Aktionären
- Besondere Rechte für einzelne Aktionäre
- Statutarische Abweichung von der Bemessung der Rechte nach der Kapitalbeteiligung

Minderheitenschutz

Rechte für eine Gruppe von Aktionären

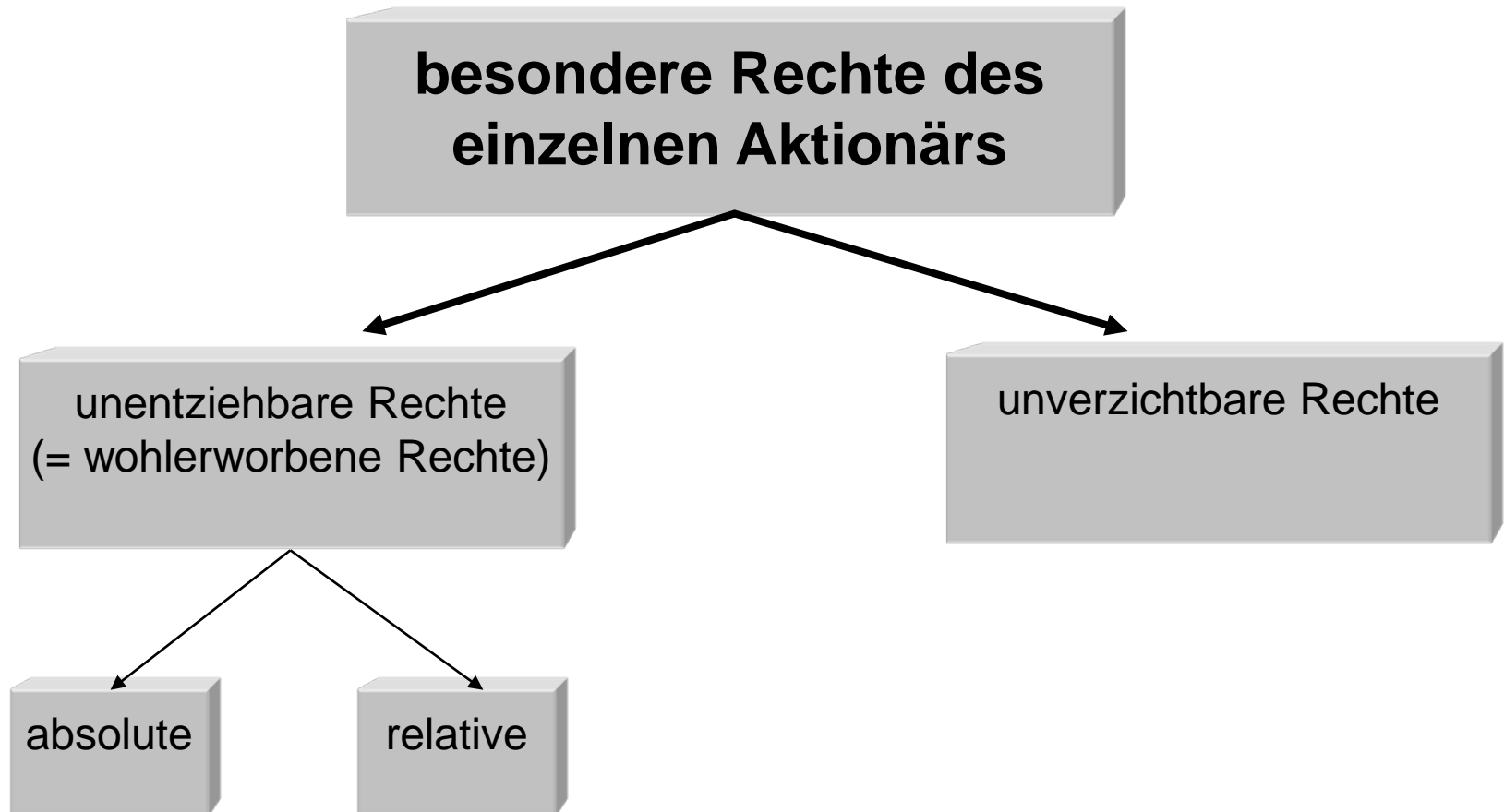
- Grundsatz bei der Beschlussfassung in der GV (OR 703): Absolutes Mehr der vertretenen Aktienstimmen
- Sperrminorität für besonders wichtige Beschlüsse (OR 704, 18 I FusG)
 - doppelte Mehrheit erforderlich ($\frac{2}{3}$ der Stimmen und 50,1 % des Aktienkapitals)
 - einseitig zwingend (OR 704 II)

Minderheitenschutz

Rechte für eine Gruppe von Aktionären

- Einberufung der GV (OR 699 III)
- Gerichtliche Auflösung der AG (OR 736 Ziff. 4)
- Durchführung einer ordentlichen anstelle einer eingeschränkten Revision (OR 727 II)
- Falls verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, Recht auf Wahl eines Vertreters im Verwaltungsrat (OR 709 I)

Minderheitenschutz



Minderheitenschutz

Rechte des einzelnen Aktionärs

- Unentziehbare (wohlerworbene) Rechte sind Rechte, die dem Aktionär nicht entzogen werden können, auf die er aber im Voraus verzichten kann (z.B. Verzicht auf die Gewinnstrebigkeit nach OR 706 II Ziff. 4).
- Unverzichtbare Rechte sind Rechte, auf die ein Aktionär *im Voraus nicht verzichten* kann (z.B. Stimmrecht). Der Aktionär kann nur im Einzelfall sein Recht nicht ausüben.

Minderheitenschutz

Wohlerworbene Rechte des einzelnen Aktionärs

Ob es sich um ein wohlerworbenes Recht handelt, ergibt sich

- zum Teil ausdrücklich aus dem Gesetz (FusG 18 IV, OR 706 II Ziff. 4) und
- zum Teil aus dem Sachzusammenhang:
So besteht kein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung verschiedener Aktienkategorien. Solange es diese aber gibt, gehört OR 709 I zu den wohlerworbenen Rechten.

Minderheitenschutz

Wohlerworbene Rechte des einzelnen Aktionärs

- Absolute wohlerworbene Rechte sind gegen den Willen des Aktionärs nie beschränkbar (z.B. Recht auf Gewinnstrebigkeit).
- Relative wohlerworbene Rechte sind nur im Grundsatz geschützt. Die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall hängt von einer Abwägung der Interessen des Aktionärs mit denen der AG ab (z.B. *Höhe* der Dividende darf durch Reservenbildung beschränkt werden).

Minderheitenschutz

Wohlerworbene Rechte des einzelnen Aktionärs

- Der Beschluss über den Entzug oder die Beschränkung absoluter wohlerworbener Rechte ist nichtig (706b).
- Der Beschluss über den Entzug oder die übermässige Beschränkung relativer wohlerworbener Rechte ist anfechtbar (OR 706).

Minderheitenschutz

Unverzichtbare Rechte des einzelnen Aktionärs

Unverzichtbare Rechte sind etwa

- das Stimmrecht als solches (Ausgestaltung nach OR 692 II aber möglich),
- das Anfechtungsrecht,
- die Verantwortlichkeitsklage.

Minderheitenschutz

Gleichbehandlungsgebot

- Rechtsgrundlage in OR 706 II Ziff. 3, 717 II
- Absolute Gleichbehandlung, soweit das Gesetz die Rechte des Aktionärs nach Köpfen bemisst (Teilnahme an der GV, Anfechtungsrecht etc.)
- Relative Gleichbehandlung, soweit das Gesetz die Rechte an die Kapitalbeteiligung oder an die Aktienkategorie knüpft (z.B. Dividende, Stimmrecht)

Minderheitenschutz

Gleichbehandlungsgebot

- Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie als vernünftiges Mittel zur Erreichung eines legitimen Gesellschaftsziels dient, also sachlich gerechtfertigt ist (**Sachlichkeitsgebot**).
- Jede Beeinträchtigung der Gleichbehandlung muss schonend erfolgen. Stehen mehrere Optionen offen, muss die jeweils mildeste gewählt werden (**Gebot der schonenden Rechtsausübung**).

Minderheitenschutz

Ist eine Einschränkung des wohlerworbenen Rechts
des Aktionärs am Reingewinn der Gesellschaft
möglich?

Minderheitenschutz

Exkurs: Gläubigerrechte

- Information über Organisation, 716b Abs. 2 OR
- Auflösung, 643 Abs. 3 OR
- Verantwortlichkeitsklage im Konkurs, 754 Abs. 1, 757 OR
- Feststellung der Nichtigkeit eines GV Beschlusses

Besondere Aktienkategorien

Überblick

- Stimmrechtsaktien
- Stimmrechtsbeschränkungen
- Vorzugsaktien

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Kennzeichen der Stimmrechtsaktien

- Stimmrechtsaktien besitzen im Verhältnis zu ihrem Kapitalanteil eine erhöhte Stimmkraft.
- Stimmt dagegen das Verhältnis von Kapitalanteil und Stimmenanteil überein, so spricht man von Stammaktien.

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Echte und unechte Stimmrechtsaktien

- Nach OR 693 I sind nur Aktien mit verschiedenen Nennwerten, aber mit dem gleichen Stimmrecht zulässig (= unechte oder verdeckte Stimmrechtsaktien).
- Nicht zulässig ist es, Aktien mit gleichem Nennwert und höherer Stimmkraft gegenüber den Stammaktien (= echte oder offene Stimmrechtsaktien) auszugeben.

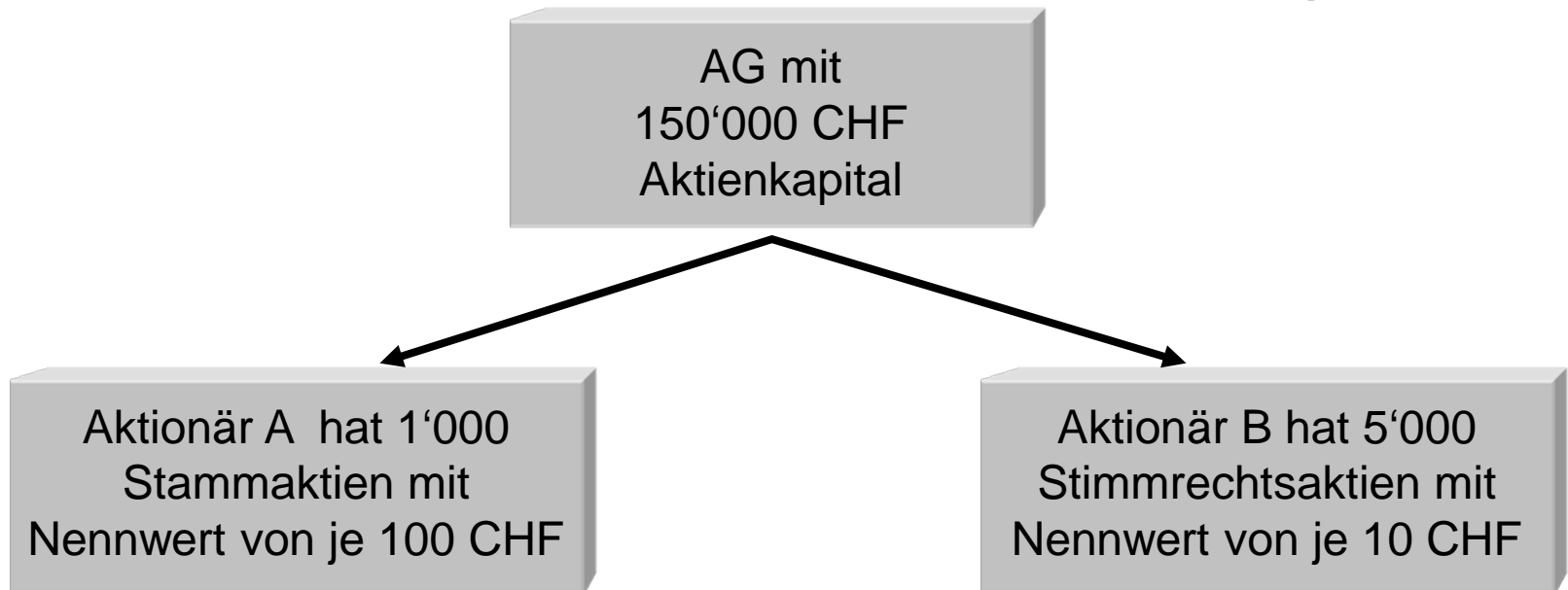
Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Voraussetzungen der Stimmrechtsaktien

- Stimmrechtsaktien dürfen nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein (OR 693 II).
- Der Nennwert darf höchstens 10 mal kleiner sein als der der normalen Aktien (OR 693 II Satz 2).
- Bei wichtigen Entscheiden ist die Stimmrechtsprivilegierung nicht anwendbar (OR 693 III).

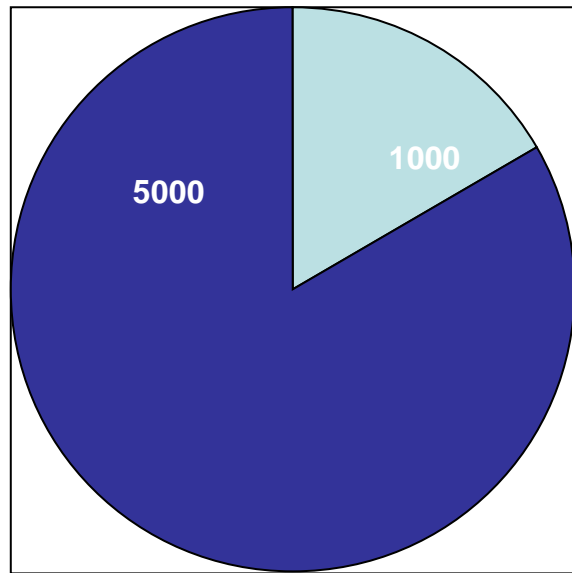
Minderheitenschutz

Beispiel für die Mehrheitsberechnung

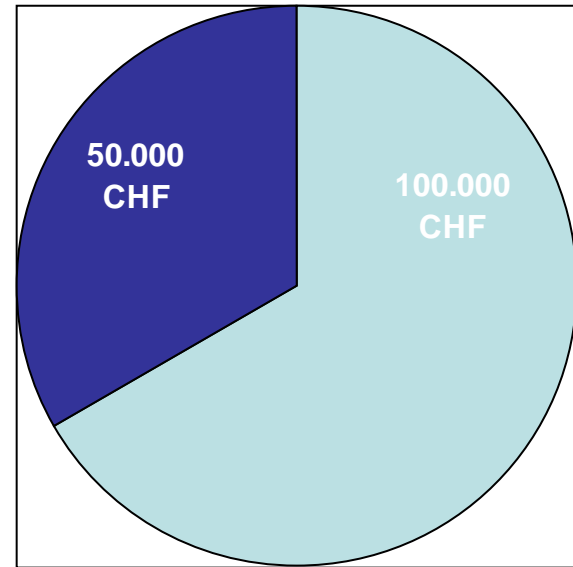


Da Stimmrechtsaktien ausgegeben sind, wird das Stimmrecht ausnahmsweise nach Zahl der Aktien und nicht nach Nennwert ausgeübt (OR 693 I).

Minderheitenschutz



Stimmrechte



Kapital

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Einführung von Stimmrechtsaktien

- Die Einführung der Stimmrechtsaktien bedarf der qualifizierten Mehrheit der Stimmen und der absoluten Mehrheit des vertretenen Kapitals (OR 704 I Ziff. 2). Nach h.M. bedarf die Aufhebung der Stimmrechtsaktien nicht der qualifizierten Mehrheit.
- Zum Schutz der Stammaktionäre haben diese Anrecht auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat (OR 709 I).



Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Möglichkeit der Schwächung von Stimmrechtsaktien?

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Kennzeichen von Stimmrechtsbeschränkungen

- OR 692 II Satz 2 erlaubt die Stimmrechtsbeschränkung, um die Einflussmöglichkeiten von Grossaktionären zu beschränken. Möglich ist etwa eine Begrenzung des Stimmrechts auf max. 20 % der Stimmen, gleichgültig, wie viele Aktien der Aktionär hält.

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf das Stimmrecht

Voraussetzungen von Stimmrechtsbeschränkungen

- Zulässig, wenn Stimmrechtsbeschränkung in den ursprünglichen Statuten enthalten war.
- Spätere Einführung durch Statutenänderung greift in wohlerworbene Rechte ein. Sie muss den Grundsatz der Gleichbehandlung einhalten, d.h. sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Unzulässig wäre etwa Vetorecht zugunsten *eines* Aktionärs oder die Anknüpfung an die Nationalität der Aktionäre.

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf Vermögensrechte

Kennzeichen der Vorzugsaktien

Vorzugsaktien geniessen eine Privilegierung in vermögensrechtlicher Hinsicht (OR 656 II), z.B.

- bei der Dividende (mit und ohne Nachbezug),
- beim Liquidationsanteil,
- beim Bezugsrecht.

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf Vermögensrechte

Voraussetzungen der Vorzugsaktien

Die Vorzugsaktien müssen gemäss OR 654 I, 656 I entweder

- in den ursprünglichen Statuten vorgesehen sein,
- oder im Wege der Statutenänderung nachträglich geschaffen werden,
- oder im Wege der Statutenänderung durch Umwandlung von Stammaktien geschaffen werden.

Besondere Aktienkategorien mit Blick auf Vermögensrechte

Schutz der Vorzugsaktionäre

- Werden *weitere* Vorzugsaktien geschaffen, die die vorhandenen Vorzugsaktien beeinträchtigen, ist neben der Zustimmung der GV auch die Zustimmung einer besonderen Versammlung der beeinträchtigten Vorzugsaktionäre notwendig (OR 654 II).
- Gleiches gilt, wenn die vorhandenen Vorzugsaktien abgeschafft werden sollen (OR 654 III).
- Die Statuten können aber von diesen Erfordernissen absehen.



Besondere Aktienkategorien mit Blick auf Vermögensrechte

Vergleich bei der Einführung und Abschaffung von
Stimmrechts vs. Vorzugsaktien?

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Überblick

- Genussscheine
- Partizipationsscheine
- Obligationsanleihen

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Genussscheine

- Genussscheine dienen dazu, Sanierungen zu erleichtern oder Personen für ihre besonderen Verdienste um die AG zu honorieren (OR 657 I).
- Es dürfen nur vermögenswerte Rechte verbrieft werden (OR 657 II). Mitgliedschaftsrechte werden nicht verkörpert.
- Der Genussschein darf keinen Nennwert haben und nicht gegen Einlagen ausgegeben werden (OR 657 III), die unter den Aktiva gebucht werden.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Schaffung von Genussscheinen

- Statutenändernder GV Beschluss, 627 Ziff. 9 OR mit Inhalt nach 657 Abs. 1 OR, Quorum nach 703 OR
 - Nicht 704 Abs. 1 Ziff. 5 (nur Gründervorteile die ad personam gewährt werden)
- HR Eintrag
- Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Sachlichkeit, schonenden Rechtsausübung

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Partizipationsscheine

- Bis 1992 durften Genussscheine gegen Einlagen ausgegeben werden. Sie dienten als Finanzierungsmittel, ohne dass den Genussscheininhabern aber ausreichende Schutzrechte zustanden. Daher hat der Gesetzgeber jetzt die „Finanzierungsgenussscheine“ separat geregelt (= Partizipationsscheine).
- Gemäss OR 656a I ist der PS ein Anteilschein mit Nennwert, aber ohne Stimmrecht. Der PS wird deshalb auch als stimmrechtslose Aktie bezeichnet.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Partizipationsscheine

- Nach OR 656a II gelten die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.
- Damit gelten auch die Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung für die PS.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Partizipationsscheine

- Folglich sind die Inhaber der PS, die Partizipanten, gegenüber den Aktionären nicht schlechter gestellt, ausser dass sie kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängenden Rechte haben.
- Somit können die Partizipanten auch Beschlüsse der GV wie Aktionäre anfechten (OR 706).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Schaffung von Partizipationsscheinen

- Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen (OR 656b I).
- Die Bestimmungen über Mindestkapital (OR 621) und Mindesteinzahlung (OR 632 II) finden keine Anwendung (OR 656b II).
- Anwendbar sind aber die Bestimmungen über den Mindestnennwert (OR 622 IV) und die Mindesteinzahlung von 20% auf jeden PS (OR 632 I).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Partizipationsscheine

- Bei der Berechnung der Schwellenwerte für
 - Erwerb eigener Aktien,
 - Reservenbildung,
 - Einleitung der Sonderprüfung und
 - Meldepflicht bei Kapitalverlust

wird das PS-Kapital dem Aktienkapital zugerechnet (OR 656b III).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Rechte der Partizipanten

- Partizipanten haben kein Stimmrecht in der GV, auch nicht in Sondersituationen (OR 656c I). Statutenbestimmungen mit gegenteiligem Inhalt sind nichtig.
- Die Partizipanten haben keine mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte, also Recht auf Einberufung einer GV, Teilnahme-, Auskunfts-, Einsichts- und Antragsrecht (OR 656c II). Statuten können Abweichendes regeln.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Rechte der Partizipanten

- Die Partizipanten haben keinen Anspruch auf Vertretung im VR. Gemäss OR 656e können die Statuten jedoch eine Vertretung vorsehen.
- Die Partizipanten sind aber über die Einberufung der GV zu unterrichten; Beschlüsse sind zur Einsicht aufzulegen (OR 656d).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Rechte der Partizipanten

- Die Partizipanten können bei der GV schriftlich Auskunft, Einsicht oder Sonderprüfung beantragen (OR 656c II, III).
- Die Partizipanten können Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen erheben.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Rechte der Partizipanten

- Bei der Verteilung des Bilanzgewinns und Liquidationserlöses dürfen die Partizipanten nicht schlechter gestellt werden als die „schlechteste“ Kategorie von Aktien.
- Statutenänderungen und GV-Beschlüsse, die die Rechte der Partizipanten schmälern, sind nur zulässig, wenn zugleich auch die den PS entsprechende Aktienkategorie schlechter gestellt wird (OR 656f III).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Rechte der Partizipanten

- Werden Vorrechte und die statutarischen Mitwirkungsrechte von Partizipanten *einseitig* beschränkt oder aufgehoben, bedarf es ihrer Zustimmung (Sonderversammlung der Partizipanten, OR 656f IV). Statuten können eine andere Regelung vorsehen.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Partizipationsscheine

- Schutz der Aktionäre: Diese haben ein Bezugsrecht auf PS (OR 656g).

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Anleihen

- Anleihen sind festverzinsliche, meist verbrieftedarlehensforderungen, die öffentlich emittiert werden. Es gibt verschiedene Unterformen:
 - Wandelanleihe: Inhaber kann unter den festgelegten Bedingungen die Anleihe in Aktie/PS umtauschen. Er hat also ein Bezugsrecht auf neue Aktien.
 - Optionsanleihe: Inhaber erhält zusätzlich zur Anleihe ein Bezugsrecht auf Aktien oder PS.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

Anleihen

- Die Inhaber der Anleihen werden über OR 653d II vor einer Verwässerung geschützt.

Beispiel: Eine AG hat ein Aktienkapital von 100'000 CHF und gibt für 100'000 CHF Wandelanleihen aus. Üben die Inhaber der Wandelanleihen ihr Recht aus, haben sie 50 % des Kapitals und der Stimmen. Erhöht nun die AG vor der Ausübung der Bezugsrechte das Kapital auf 200'000 CHF sind die Wandelanleihen nur noch 33 % wert.

Die Rechtsstellung der Inhaber anderer Wertpapiere

